

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) vom 13. 01. 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 09. 2000 (GVOBl. M-V S. 360) sowie § 2 Abs. 1; § 4, Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 01. 06. 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 11. 2001 (GVOBl. M-V S. 438) i. V. m. § 13 der „Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für die Wochenmärkte“ (Marktordnung) vom 27. 04. 1995, zuletzt geändert am 07.02.2002, hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in ihrer Sitzung am 18.03.2004 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieses Wochenmarktes werden Marktgebühren in Form eines Marktstandgeldes nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Marktgebühren**

- (1) Das Marktstandgeld beträgt pro Tag für die Aufstellung eines Verkaufsstandes bzw. Verkaufsfahrzeuges für jeden angefangenen laufenden Frontmeter 3,80 €.
- (2) Als Frontlänge gelten die in Anspruch genommenen Fronten in den Marktgängen (Länge und Breite).

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Das Marktstandgeld entsteht mit der Standplatzzusage für die zugewiesene Fläche und die zugewiesene Zeit, bei Inanspruchnahme nicht zugewiesener Flächen und Zeiten mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Das Marktstandgeld wird mit seiner Entstehung fällig.

## **§ 5**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn ist berechtigt, die zur Festsetzung und Erhebung des Marktstandgeldes erforderlichen personenbezogenen Daten des Standgeldschuldners zu ermitteln, verarbeiten und zu speichern.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Ostseebad Kühlungsborn, 22.03.2004

gez.  
Rainer Karl  
Bürgermeister

-Siegel-